Schönfeld

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Schönfeld

Festsetzung der Grundsteuer 2026

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) für das Gebiet der Gemeinde Schönfeld mit allen Ortsteilen

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG festgesetzt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert:

a) für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) 285 v. H.

b) für unbebaute und bebaute Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

- **Änderungen von Grundlagen in 2025**

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierfür ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt. Diesbezüglich weist die Gemeinde darauf hin, dass es **den sächsischen Finanzämtern aus technischen Gründen derzeit leider noch nicht möglich ist, im Jahr 2025 eingetretene Änderungen zu bearbeiten,** d. h. zum Stichtag 1. Januar 2026 notwendige Zurechnungs-, Art- und Wertfortschreibungen gem. § 17 GrStG sowie Aufhebungen gem. § 20 GrStG durchzuführen. Das kann insbesondere dazu führen, dass **bisherige Eigentümer, die ab dem 1. Januar 2026 eigentlich nicht mehr steuerpflichtig sind, weiterhin zur Grundsteuer herangezogen werden, d. h. mit Grundsteuervorauszahlungen belastet werden**.

Die Finanzverwaltung bedauert diese Umstände außerordentlich! An der Behebung der technischen Probleme wird intensiv gearbeitet. Nähere Informationen können Sie hier entnehmen: https://www.finanzamt.sachsen.de/allgemeines-11760.html.

Sobald der Gemeinde die oben beschriebenen Änderungen in elektronischer Form vorliegen, werden diese eingearbeitet und geänderte bzw. neue Bescheide über Grundsteuer versendet. Zu viel gezahlte Grundsteuerbeträge werden dem Zahlungspflichtigen erstattet.

- **Zahlungsaufforderung**

Soweit der Gemeinde Schönfeld ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt wurde, werden die fälligen Grundsteuerraten eingezogen. Steuerzahler, die kein SEPA-Mandat erteilt haben, werden gebeten, die Steuerbeträge unter Angabe ihres Aktenzeichens als Zahlungsgrund auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

DKB Berlin
IBAN: DE31 1203 0000 0001 2196 41 | BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Meißen:
IBAN: DE60 8505 5000 3046 0004 71 | BIC: SOLADES1MEI

- **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld, einzulegen. Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Grundsteuer.

Schönfeld, den 8. Januar 2026
Falk Lindenau, Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld